



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 10.09.2021

Deponierungskapazitäten in Hessen – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bauwirtschaft in Hessen beklagt nach wie vor fehlende Deponierungskapazitäten und Entsorgungsunsicherheit im Baubereich. Der Abfallwirtschaftsplan 2021 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz konstatiert, dass überregionale Entsorgung mit weiten Transportwegen einhergehe. Der Transportaufwand stelle demnach eine „vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Hessen unbefriedigende Situation dar“. Der Antwort zur Kleinen Anfrage „Deponierungskapazitäten in Hessen“ (Drucks. 20/949) war zu entnehmen, dass im Zeitraum 2014 bis 2019 in Hessen keine neue Deponie oder Deponieerweiterung genehmigt wurde, während im gleichen Zeitraum ein Antrag für eine neue Deponie, oder eine Deponieerweiterung abgelehnt wurde. Weiterhin konstatierte die Landesregierung in der genannten Drucksache, dass die Deponierungskapazitäten von Bauabfällen und Erdaushub in Hessen in den Jahren 2012 bis 2017 deutlich zurückgegangen sind. In der Bauwirtschaft existiere ein Mangel an allgemein zugänglichem Deponieraum der Deponieklassen 0 und 1. Hinsichtlich bisher erfolgter und zukünftig geplanter Aktivitäten der Landesregierung zur Beseitigung des dramatischen Mangels an Deponierungskapazitäten in Hessen ergeben sich Fragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Kapazitäten für die Deponierung von Bauabfällen und Erdaushub (insb. Deponierungsklassen 0 und 1) in den letzten fünf Jahren in Hessen entwickelt?

Abfälle werden nicht nach Ihrer Herkunft, sondern nach Ihrer Zusammensetzung und insbesondere nach dem Gehalt relevanter Schadstoffe den Deponieklassen zugeordnet. Dem entsprechend können Abfälle der Bauwirtschaft allen Deponieklassen zugeordnet werden. Außerdem ist es zulässig Abfälle, auch wenn sie auf einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet werden z.B. der DK I, diese auch auf höherwertigen Deponieklassen, z.B. DK II oder III abzulagern. Allerdings sind hier im Regelfall die Kosten bzw. Gebühren höher.

Da die Bauwirtschaft in Hessen bislang keine eigenen Deponien betreibt, werden nur die öffentlich zugänglichen Deponien genannt, in denen entsprechende Abfälle abgelagert werden können. Wie bereits in der kleinen Anfrage 20/949 erläutert, liegen der Landesregierung aktuelle Zahlen zum Restvolumen der hessischen Deponien nicht zu jedem Zeitpunkt vor, da diese regelmäßig nur alle sechs Jahre erhoben werden. Die letzte Erhebung erfolgte für den Abfallwirtschaftsplan 2021; hier sind nur die freien, ausgebauten Restkapazitäten der hessischen Deponien zum Stand 31.12.2018 angegeben worden. Zuvor wurden vom Umweltministerium zum 31.12.2017 die freien Kapazitäten der in der Ablagerungsphase befindlichen Siedlungsabfalldeponien und der entsprechenden Deponien in der Stilllegungsphase, bei denen noch deponiebautechnisch Abfälle eingebaut werden können, erfragt. Ergänzend sind auch die Restvolumina aus der Erhebung 2012 aufgeführt. Die Ergebnisse für ganz Hessen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

Demzufolge sind die Kapazitäten einschließlich der deponiebautechnischen Verwertung in Hessen von rund 7,2 Mio m³ im Jahr 2012 auf 5,3 Mio m³ im Jahr 2017 auf zuletzt 4,3 Mio m³ im Jahr 2018 zurückgegangen.

Die in Anlage 1 genannten Deponien sind überwiegend der Deponieklasse II zuzuordnen. Von der Bauwirtschaft nachgefragt sind vor allem kostengünstige Kapazitäten der Deponieklassen 0

und I. Hier besteht in Hessen derzeit ein Mangel an allgemein zugänglichem Deponieraum, da keine nennenswerten Kapazitäten vorhanden sind.

Frage 2. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung in den vergangenen zwei Jahren unternommen, um den bekannten Mangel an Deponierungskapazitäten zu beseitigen?

Nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise als die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes für die Sammlung, Beförderung und Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Dazu haben sie die notwendigen Anlagen zu schaffen oder bereitzuhalten. Hierzu gehören auch Deponien für die öffentliche Abfallentsorgung.

Darüber hinaus kann die Wirtschaft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, auch eigene Anlagen zur Entsorgung ihrer Abfälle planen und betreiben.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren, verstärkt im Rahmen der Erstellung des aktuellen Abfallwirtschaftsplans für das Land Hessen 2021 darauf hingewiesen, dass ausreichend Deponiekapazitäten vorzuhalten sind. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Mangel an preiswertem Deponieraum für gering belastete Abfälle der Bauwirtschaft zu konstatieren ist. Zur Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde im August 2021 ein Gutachten zur Untersuchung der Potenziale und Möglichkeiten zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle in Hessen in Auftrag gegeben.

Frage 3. Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um dem nach wie vor existenten Mangel an Deponierungskapazitäten im Baubereich entgegenzuwirken?

Die Landesregierung wird weiterhin die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darauf hinweisen, dass im Rahmen der Daseinsvorsorge Deponieraum für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten ist. Diesen und möglichen privaten Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen wird sie weiterhin beratend unterstützen und Projekte zur Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten fachaufsichtlich begleiten, wo dies förderlich oder notwendig erscheint.

Frage 4. Welche Projekte zur Schaffung neuer Deponierungskapazitäten hat die Landesregierung in den vergangenen zwei Jahren fachaufsichtlich begleitet und welche dieser Projekte sind inzwischen mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Es wurden verschiedene Projekte an den Standorten Wiesbaden, Flörsheim-Wicker und Brandholz begleitet. Leider konnte nur am Standort Wiesbaden ein Projekt zur Schaffung von Deponiekapazitäten der Deponieklasse I bis zum Abschluss der Vollständigkeitsprüfung eines Antrags entwickelt werden.

Frage 5. Wie viele neue Deponien bzw. Deponieerweiterungen wurden seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/949 im August 2019 genehmigt? (Bitte mit Angabe der Deponieklasse)

Es wurde seit August 2019 nur ein vollständiger Antrag auf Erweiterung einer Deponie der Klasse II gestellt, der im Juni 2021 zugelassen werden konnte. Anträge auf neue Deponien wurden im Zeitraum nicht gestellt.

Frage 6. Wie viele Genehmigungsanträge für neue Deponien bzw. Deponieerweiterungen wurden seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/949 im August 2019 abgelehnt? (Bitte mit Angabe der Deponieklasse)

Keine.

Frage 7. Aus welchen Gründen wurden die Genehmigungsanträge jeweils abgelehnt?

Entfällt.

Frage 8. Wie hat sich die Recyclingquote von verschiedenen Baumaterialien in den letzten fünf Jahren in Hessen entwickelt?

Eine Recyclingquote wird bei Bauabfällen nicht erhoben. Bauabfälle unterliegen, soweit sie keine gefährlichen Abfälle sind, keiner Nachweispflicht, weshalb die Stoffströme der Landesregierung

nicht bekannt sind. Deshalb ist die Menge des Abfallanfalls, die Grundlage für die Berechnung einer Recyclingquote sein müsste, nicht bekannt.

Frage 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Einsatz recycelter Baustoffe in Hessen zu fördern?

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – sei es in ökologischen oder in sozialen Bereichen – ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Daher besteht auch die grundsätzliche Absicht der Landesregierung, den Anteil der dem Recycling zugeführten mineralischen Abfälle weiter zu steigern und hierfür notwendige Informationen und Abstimmungen zwischen den jeweiligen Akteuren zu unterstützen. In der Praxis finden zu dem Thema Fortbildungen der Regierungspräsidien und der Bauindustrie statt, um die Auftragnehmer über die gewünschte Verwendung von Recycling-Material aufzuklären. Der Hessische Industrie- und Handelskammertag veranstaltet zudem zusammen mit Hessen Mobil Dialogforen zum Einsatz von Recycling-Baustoffen und bietet damit eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Zudem arbeiten die beteiligten Wirtschaftsakteure sowie das Umweltministerium und die Vollzugsbehörden im Rahmen der Umweltallianz Hessen an praxistauglichen Lösungen zur Stärkung der Akzeptanz von Recyclingmaterialien.

Mit der vor Kurzem erfolgten Novelle des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes werden die öffentlichen Auftraggeber des Landes grundsätzlich verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigen, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sind. Für Kommunen gilt dies optional.

Ausschreibungen müssen produktneutral erfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe. Das Vergaberecht schränkt einen vermehrt anzustrebenden Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht ein, sondern schafft nach dem Gebot der produktneutralen Ausschreibung die Voraussetzungen dafür, dass ein möglichst großer, transparenter und diskriminierungsfreier Wettbewerb für solch einen Einsatz entsteht. Dabei findet der Einsatz von Recyclingbaustoffen naturgemäß dort Grenzen, wo gesetzliche Regelungen den Einsatz solcher Baustoffe einschränken oder an diesen Einsatz besondere Anforderungen stellen.

In den Ausschreibungsunterlagen im Bereich des Straßenbaus in der Zuständigkeit des Landes werden Anforderungen an Baustoffe in technischer und umwelttechnischer Hinsicht formuliert, die die jeweiligen Produkte erfüllen müssen. Eine Unterscheidung hinsichtlich Primärmaterial bzw. aufbereitetem Material wird nicht vorgenommen.

Ein Beitrag für eine künftig stärkere Verwendung von Recyclingbaustoffen ist ein möglichst sortenreiner Rückbau. Hierzu ist die öffentliche Hand bereits verpflichtet. Nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist der Abfallerzeuger bzw. -besitzer für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Abfälle (mit-)verantwortlich und die Baustoffe sind bei Rückbaumaßnahmen weitestgehend zu trennen. So wird bei den Bauverträgen generell die VOB/C vereinbart. Dort wird in VOB/C ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ auf den Umgang mit Abfällen hingewiesen und folgender Satz Vertragsgrundlage: „Alle bei den Arbeiten anfallenden Stoffe und Bauteile sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Auftraggebers zu trennen, getrennt zu halten, zu sammeln und zu lagern.“ Zielsetzung der Aufbereitung von Bauabfällen ist es, einen Qualitätsstandard zu erreichen, der dem von Primärrohstoffen weitgehend entspricht. Dies setzt eine möglichst sortenreine Erfassung dieser Abfälle auf der Baustelle voraus. Wenn dies durchgängig gelingt, können Qualitätsstandards gesichert werden und die Einsatzmöglichkeiten auch im staatlichen Hochbau ausgeweitet werden.

Frage 10. Wieviel Tonnen CO₂ könnten nach Schätzung der Landesregierung durch eine heimatnahe Entsorgung ohne lange überregionale Transportwege jährlich eingespart werden?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird hierzu verwiesen.

Eine Schätzung des Einsparpotentials ist nicht möglich, da weder Abfallanfall noch Transportentfernungen im Einzelnen bekannt sind.

Wiesbaden, 30. Oktober 2021

Priska Hinz

Restvolumen der Siedlungsabfalldeponien in Hessen

Deponie	Standort	Betreiber	Restvolumen Ende 2012	Restvolumen Ende 2017	Restvolumen Ende 2018
Dyckerhoff- bruch	Landeshauptstadt Wiesbaden	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	1.358.524 m ³	596.340 m ³	421.000 m ³
Büttelborn	Büttelborn	Abfall-Wirtschafts-Service GmbH	598.000 m ³ (171.300 m ³)	390.400 m ³	365.000 m ³
Büttelborn	Büttelborn	Südhessische Abfall- Verwertungs-GmbH	585.000 m ³ (198.000 m ³)	1.167.135 m ³	1.040.000 m ³
Bastwald	Schwalmtal- Brauerschwend	Abfallentsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis	30.000 m ³	20.000 m ³	19.500 m ³
Aßlar	Aßlar- Bechlingen	Kreisausschuss des Lahn- Dill-Kreises Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	1.271.157 m ³	2.170.000 m ³ (incl. ca. 1 Mio m ³ nicht ausgebaut)	1.094.000 m ³
Beselich	Beselich- Obertiefenbach	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	600.000 m ³ (incl. ca. 0,5 Mio m ³ nicht ausgebaut)	505.000 m ³ (incl. ca. 0,5 Mio m ³ nicht ausgebaut)	500 m ³
Wabern (Oppermann NW)	Wabern	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda Betriebsstätte Wabern	200.000 m ³ (100.000 m ³)	680.000 m ³	125.000 m ³
Kirschen- plantage	Hofgeismar	Abfallentsorgung Kreis Kassel - Eigenbetrieb -	212.700 m ³ (20.000 m ³)	1.600.000 m ³ (incl. ca. 1,5 Mio m ³ nicht ausgebaut)	185.000 m ³
Kalbach	Kalbach	Kreisausschuss des Landkreises Fulda	70.000 m ³ (100.000 m ³)	128.000 m ³	120.000 m ³
Am Mittelrück	Ludwigsau- Meckbach	Abfallwirtschafts- Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg	(210.000 m ³)	139.700 m ³	160.000 m ³
Diemelsee Flehtdorf	Diemelsee- Flehtdorf	Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck- Frankenberg - Eigenbetrieb -	(36.500 m ³)		(25.000 m ³)
Wicker	Flörsheim- Wicker	Rhein-Main Deponie GmbH	(1.869.444 m ³)	(470.000 m ³)	(342.000 m ³)
Brandholz	Neu-Anspach	Rhein-Main Deponie GmbH	(350.000 m ³)	(163.635 m ³)	(120.000 m ³)
Hailer	Gelnhausen- Hailer	Main-Kinzig-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	(315.000 m ³)	(290.000 m ³)	(284.000 m ³)

Die in Klammern genannten Volumen beziehen sich ausschließlich auf geeignete Abfälle zur deponiebautechnischen Verwertung.